

Satzung

Des **Jülicher Turnverein 1885 e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Jülicher Turnverein 1885 e.V.“
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Jülich.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative Sport zu betreiben und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen von regelmäßigen Trainingsstunden und Wettkämpfen in den Sportbereichen wie:

- a) Turnen
- b) Prellball
- c) Volleyball
- d) Handball
- e) Leichtathletik
- f) Badminton
- g) Basketball
- h) Gymnastik

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

- 1.) Ordentliche Mitglieder des Jülicher Turnvereins 1885 e.V. können werden:

- a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen.
- 2.) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder vollzieht der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied zu bestätigen.
 - 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen durch Beendigung der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins und seine Abteilungen verstößt oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen, ferner, wenn es mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluß ist dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekannt zu geben.

§ 5

Ehrenmitglieder:

- 1.) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung und die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben.
- 2.) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
- 3.) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluß oder Tod.
- 4.) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsvorsitzende, die sich besondere Verdienste in der Vereinsführung erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden bestellen.

Die Mitgliederversammlung kann ferner Vorstandsmitglieder wegen ihrer besonderen Verdienste in der Vorstandsarbeit zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen.

§ 6

Beitrag

- 1.) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
- 2.) Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar jedes Jahres fällig und im voraus bis spätestens 31. März jedes Jahres zu entrichten. Der Vorstand kann jedoch über den Zahlungsmodus – etwa monatliche oder vierteljährliche Zahlung, das Einzugsverfahren oder anderes – besondere Regelungen treffen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung:

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus ist stimmberechtigt jede (r) Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr, sofern er/sie persönlich Vereinsmitglied ist. Minderjährige Vereinsmitglieder können bei der Stimmabgabe durch ihre gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern) vertreten werden. Minderjährige Vereinsmitglieder unter 14 Jahren können nur durch Stimmabgabe ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung. Sie ist mindestens in jedem Jahr einmal durch den Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Presseveröffentlichung einzuladen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter genauer Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 2.) Anträge für die Jahreshauptversammlung bzw. deren Tagesordnung können von jedem Mitglied bzw. Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein. Alsdann müssen sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 3.) Die Jahreshauptversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte und den Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Vorstand. Sie wählt für jeweils zwei Jahre Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben. Sie behandelt die Tagesordnung.
- 4.) Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und können nur beschlossen werden, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgeschlagene Änderung den Mitgliedern in der Form bekannt gegeben wird, daß die Satzung bis zur Hauptversammlung vereinsöffentlich beim Vorsitzenden ausgelegt ist.
- 5.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart oder einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Aufnahme der Mitgliederversammlung auf Tonband ist zulässig.

§ 9

Vorstand:

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenvorstandsmitgliedern und dem Jugendwart. Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Jugendwart sind geborene Vorstandsmitglieder. Sie haben im Vorstand Sitz und Stimme, unabhängig von der jeweiligen Zusammensetzung des Vorstandes.
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der ersten Geschäftsführer, dem Kassenswart, dem Sportwart, dem zweiten Geschäftsführer und zwei Beisitzern. Die Wahlzeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt grundsätzlich drei Jahre mit Ausnahme des Jugendwartes, der geborenes Mitglied ist. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt sind.
- 3.) Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung von der Mitgliederversammlung entschieden werden müssen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Beschlußfassung mitwirkt.
- 4.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

- 1.) Der Jülicher Turnverein 1885 e.V. kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche den inneren Betrieb und Organisationsfragen näher regelt. Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- 2.) Auch die übrigen Organe sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sie können für die Lösung bestimmter Aufgaben besondere Arbeitskreise einsetzen; die Mitglieder dieser Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- 3.) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des betreffenden Vereinsorgans. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
- 4.) **Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.**

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die gemeinnützige Förderung des Sports.**

Jülich, den 09. Februar 2011

(Harald Garding)
1. Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Harald Garding', written over the typed name and title.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dagmar Weismann', written over the typed name and title.

(Dagmar Weismann)
2. Vorsitzende